

die Bedeutung, die sie für unsere sozialistische Entwicklung haben, zu berücksichtigen. Die Konsum-Genossenschaften sind eine große Massenorganisation der Werktätigen. Sie haben das Ziel, durch ihre Tätigkeit den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik sowohl auf dem Gebiet des sozialistischen Handels als auch durch die Erziehung und Bewußtseinsbildung der Millionen Mitglieder vollenden und sichern zu helfen. Dieses Ziel kann nur mit Hilfe bestimmter Einrichtungen verwirklicht werden. Dazu gehören auf Grund der Handelstätigkeit und der gesellschaftspolitischen Aufgaben nicht nur Verkaufsräume und andere Einrichtungen, sondern auch Büroräume. Aus diesen Zusammenhängen ergibt sich, daß Gegenstände, die zum sozialistischen Eigentum gehören, entsprechend ihrer gesellschaftlichen Bedeutung auch des erhöhten strafrechtlichen Schutzes bedürfen. Den gleichen Schutz müssen private Gegenstände genießen, die sich zum Zwecke der Nutzung im Besitz sozialistischer Betriebe und Institutionen befinden. Das ist durch § 303 StGB nicht gewährleistet. Der im § 304 StGB enthaltene Begriff „Gegenstand des öffentlichen Nutzens“ umfaßt daher auch alle Gegenstände, die sich im staatlichen oder genossenschaftlich-sozialistischen Eigentum oder Besitz (im oben charakterisierten Sinne) befinden und dadurch gesellschaftlichen Aufgaben dienen. Es ist dabei unerheblich, ob im Einzelfall der Gegenstand nur für einen bestimmten und beschränkten Personenkreis unmittelbar Bedeutung hat. Auch die Personen, die in dem durch die beschädigte Scheibe abgegrenzten Büroraum der Konsum-Genossenschaft arbeiten, erfüllen Aufgaben, die im Interesse der gesamten Gesellschaft liegen. Die ihnen zur Durchführung dieser Aufgaben zur Verfügung gestellten Gegenstände dienen deshalb dem öffentlichen Nutzen, unter dem nichts anderes als das gesellschaftliche Interesse verstanden werden kann.

Anmerkung:

Mit der vorstehenden Entscheidung hat das BG einen Grundsatz ausgesprochen, der — in dieser Konsequenz — für die Spruchpraxis der Strafgerichte in der DDR neu ist. Die bürgerliche und auch bei uns bisher üblich gewesene Auslegung beschränkte die Anwendung des § 304 StGB auf den Schutz von Gegenständen, die von der Allgemeinheit bzw. Teilen der Allgemeinheit unmittelbar* zur Befriedigung ihrer religiösen und kulturellen — nur ausnahmsweise ihrer materiellen — Bedürfnisse genutzt werden können. Eine solche Interpretation dieser Gesetzesbestimmung entspricht nicht mehr unseren gesellschaftlichen Verhältnissen. Unter den Bedingungen der Verwirklichung der sozialistischen Rekonstruktion und der Aufgaben des Siebenjahrplans muß die vorsätzliche Verüchtung oder Beschädigung sozialistischen Eigentums oder von Gegenständen, die von sozialistischen Betrieben und Institutionen im Interesse der Gesellschaft genutzt werden, ihren Ausdruck auch in einer verstärkten moralisch-politischen und juristischen Verurteilung finden. Der § 304 StGB bietet dafür die rechtliche Grundlage, ohne daß seinem Wortlaut dabei in irgendeiner Beziehung Zwang angetan würde. Dieses Strafgesetz enthält nämlich einen von der konkreten Aufzählung einzelner zu schützender Gegenstände unabhängigen und daher selbständigen Alternativtatbestand, der sich ganz allgemein auf den Schutz von Gegenständen bezieht, „welche zum öffentlichen Nutzen dienen“. Der Begriff des öffentlichen Nutzens hat durch unsere gesellschaftlichen Verhältnisse einen neuen Inhalt erhalten. Er bedeutet heute das Interesse der gesamten werktätigen Gesellschaft.

Die Vorteile und der Nutzen gesellschaftlichen Eigentums oder gesellschaftlich genutzten Besitzes fließen ausnahmslos allen Werktätigen unseres Staates zu. Daher dienen keine anderen Gegenstände und Werte so umfassend dem „öffentlichen“, d. h. gesellschaftlichen Nutzen wie gerade solche, die sich im staatlichen oder genossenschaftlich-sozialistischen Eigentum befinden. Das gleiche trifft auf private Sachen zu, die sich im Besitz sozialistischer Betriebe und Institutionen befinden und von diesen genutzt werden. Sie verdienen also auf Grund ihrer ökonomischen Funktion in erster Linie den erhöhten Schutz des § 304 StGB vor rechts-

widrigen Angriffen in Form der Beschädigung oder Zerstörung.

Das BG hat in seiner Entscheidung die Frage, ob ein Gegenstand dem „öffentlichen Nutzen“ dient, nicht von der Möglichkeit seiner unmittelbaren Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit, sondern völlig richtig von der Eigentumsform, die der Geschädigte verkörpert, abhängig gemacht. Die Möglichkeit des unmittelbaren Benutzens eines Gegenstandes durch die Allgemeinheit — auf die die Verteidigung abstellte — stellt eben nur ein formales, äußeres Kriterium dar, das den eigentlichen Wert einer Sache, den diese für die gesamte sozialistische Gesellschaft hat, nicht voll erkennen läßt. Auf Gegenstände, die sich allerdings nur zu einem vorübergehenden, nicht mit ihrer gesellschaftlichen Nutzung verbundenen Zweck (z. B. in Erfüllung eines mit einem privaten Partner geschlossenen Transportvertrages) im gesellschaftlichen Besitz befinden, wird § 304 StGB keine Anwendung finden können.

Der gewachsene Bewußtseinsstand der Werktätigen, insbesondere ihr positives Verhältnis zum gesellschaftlichen Eigentum machen es möglich und notwendig, in einem neuen, sozialistischen StGB für die vorsätzliche Beschädigung gesellschaftlichen Eigentums einen höheren Strafrahmen festzulegen als für das gleiche Delikt gegenüber anderen Eigentumsformen. Der in Anwendung des § 304 vom BG ausgesprochene Grundsatz bereitet die Gesetzgebung dahin vor. Zu prüfen wird de lege ferenda in diesem Zusammenhang aber auch sein, ob man Gegenstände, die sich, ohne gesellschaftliches Eigentum zu sein, im Besitz gesellschaftlicher Betriebe und Institutionen befinden, dem gesellschaftlichen Eigentum hinsichtlich ihres strafrechtlichen Schutzes gleichstellen soll. Nach meiner Auffassung sollte diese Frage insoweit bejaht werden, als es sich dabei um solche Sachen privaten und persönlichen Eigentums handelt, die sich im Besitz einer gesellschaftlichen Einrichtung befinden und von dieser im Interesse der Gesellschaft genutzt werden. Nicht dafür in Frage kommen würden demnach alle im Rahmen von Dienstleistungsverträgen usw. nur vorübergehend in den Besitz gesellschaftlicher Betriebe und Institutionen gelangte Gegenstände.

So sehr man den vom BG zur Anwendung des § 304 StGB ausgesprochenen Grundsatz unterstützen muß, kann man andererseits nicht daran vorbeigehen, daß den vom Verurteilten begangenen Handlungen auch eine andere Angriffsrichtung zugrunde gelegen haben kann. Das Herunterreißen der der Konsumgenossenschaft gehörenden Fahne des Arbeiter-und-Bauern-Staates und das Zerschlagen ihrer Schaufensterscheibe könnte objektiv sowohl eine Verletzung inländischer Hoheitszeichen und Sachbeschädigung als auch fortgesetzte Hetze gegen gesellschaftliche Organisationen (§ 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG) darstellen. Daher wären die Handlungen des Angeklagten unter besonderer Berücksichtigung seiner Persönlichkeit, seiner sonstigen politischen Einstellung zur volksdemokratischen Ordnung und seiner subjektiven Zielsetzung bei der Tatausübung auch unter dem Tatbestand der staatsgefährdenden Hetze zu prüfen gewesen. Die Verletzung des Objekts der ideologischen Grundlagen unseres Staates aber haben sowohl erst- wie zweitinstanzliches Gericht offenbar von vornherein ausgeschlossen. Eine zusammenhängende Betrachtung des Tatgeschehens läßt jedoch die Vermutung — die näher zu prüfen gewesen wäre — zu, daß das Zerschlagen der Schaufensterscheibe nur die Fortsetzung des Herunterreißens der Fahne darstellte, Ausdruck der gleichen staatsfeindlichen Ideologie des Täters war und beide Tätlichkeiten auf die politische Herabwürdigung einer gesellschaftlichen Organisation — der Konsumgenossenschaft — in den Augen der Bevölkerung abzielten.

Die vorliegende Entscheidung macht erneut deutlich, welche große politisch-ideologische Bedeutung der richtigen rechtlichen Würdigung einer Straftat zukommt. Hat es sich im vorliegenden Fall tatsächlich um staatsgefährdende Hetze gehandelt, dann hätte das Gericht eine falsche Einschätzung des Täters gegeben, und alle sich an die Verbüßung der Strafe anschließenden Erziehungsmaßnahmen der Gesellschaft müssen zwangsläufig in einer falschen Richtung verlaufen. Es ginge dann nicht darum, dem Täter lediglich die nötige Achtung vor dem gesellschaftlichen Eigentum anzuerkennen,

* vgl. statt vieler, A. SchönJte, Strafgesetzbuch (Kommentar), München und Berlin 1942, S. 653.